Gesetzentwurf

Hannover, den 29.10.2026

Niedersächsischer Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

> **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Lies

Entwurf

Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes[1])

Artikel 1

Das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 591), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 218) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „entsprechende“ die Worte „oder eine andere“ eingefügt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

 aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und darin werden in den Nummern 1 und 5 jeweils die Worte „in deutscher Sprache“ gestrichen.

 bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

 „[2]Die zur Antragsprüfung vorzulegenden Unterlagen sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien oder elektronischen Dokumenten beizufügen.“

 b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

 „(2) [1]Die antragstellende Person muss von den vorzulegenden Unterlagen Übersetzungen nach ihrer Wahl in deutscher oder englischer Sprache beifügen, soweit sie nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt worden sind. [2]In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere, wenn Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit der Übersetzung vorliegen, kann die zuständige Stelle die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Übersetzungen aus der Ausgangssprache in die deutsche Sprache vorzulegen. [3]Übersetzungen müssen von einer Person erstellt sein, die in Deutschland oder im Ausland zum Dolmetschen oder Übersetzen öffentlich bestellt oder beeidigt ist. [4]Die zuständige Stelle kann auf die Vorlage von Übersetzungen nach Satz 1 verzichten.“

 c) In Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

 d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

 aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „entsprechende“ die Worte „oder eine andere“ eingefügt.

 bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

 „[2]Geeignete Unterlagen sind insbesondere der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern, ein Geschäftskonzept oder der Vermerk über eine Standortberatung der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung oder einer anderen Beratungseinrichtung.“

 cc) Satz 3 wird gestrichen.

 dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

[1] Nummer 6 dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18, L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115; L 177 vom 8.7.2015, S. 60; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20), zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2025/2187 der Kommission vom 30. Juli 2025 (ABl. L, 2025/2187, 29.10.2025).

3. In § 6 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 5 Abs. 4 und 5“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 und 5“ ersetzt.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

 aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und darin werden in den Nummern 1 und 6 jeweils die Worte „in deutscher Sprache“ gestrichen.

 bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

 „[2]Die zur Antragsprüfung vorzulegenden Unterlagen sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien oder elektronischen Dokumenten beizufügen.“

 b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

 „(2) [1]Die antragstellende Person muss von den vorzulegenden Unterlagen Übersetzungen nach ihrer Wahl in deutscher oder englischer Sprache beifügen, soweit sie nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt worden sind. [2]In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere, wenn Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit der Übersetzung vorliegen, kann die zuständige Stelle die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Übersetzungen aus der Ausgangssprache in die deutsche Sprache vorzulegen. [3]Übersetzungen müssen von einer Person erstellt sein, die in Deutschland oder im Ausland zum Dolmetschen oder Übersetzen öffentlich bestellt oder beeidigt ist. [4]Die zuständige Stelle kann auf die Vorlage von Übersetzungen nach Satz 1 verzichten.“

 c) In Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

 d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

 aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „entsprechende“ die Worte „oder eine andere“ eingefügt.

 bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

 „[2]Geeignete Unterlagen sind insbesondere der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern, ein Geschäftskonzept oder der Vermerk über eine Standortberatung der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung oder einer anderen Beratungseinrichtung.“

 cc) Satz 3 wird gestrichen.

 dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

5. § 13 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

 a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 12 Abs. 4 und 5 Satz 1“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 und 5 Satz 1“ ersetzt.

 b) In Satz 2 wird das Wort „zu“ durch das Wort „zur“ ersetzt.

6. § 13 c erhält folgende Fassung:

„§ 13 c

Partieller Zugang

(1) [1]Im Verfahren nach § 13 gewährt die zuständige Stelle auf Antrag partiellen Zugang zu einer in Niedersachsen reglementierten beruflichen Tätigkeit, wenn

1. die antragstellende Person ohne Einschränkung qualifiziert und berechtigt ist, die berufliche Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat auszuüben,

2. die Unterschiede zwischen der beruflichen Tätigkeit nach Nummer 1 und dem in Niedersachsen reglementierten Beruf, unter den diese Tätigkeit fällt, so umfangreich sind, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 11 der Anforderung an die antragstellende Person gleichkäme, die vollständige Berufsausbildung zu dem in Niedersachsen reglementierten Beruf zu durchlaufen, und

3. sich die berufliche Tätigkeit nach Nummer 1 objektiv von anderen Tätigkeiten trennen lässt, die unter den in Nummer 2 genannten in Niedersachsen reglementierten Beruf fallen.

[2]Bei der Prüfung nach Satz 1 Nr. 3 berücksichtigt die zuständige Stelle, ob die berufliche Tätigkeit im Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat eigenständig ausgeübt werden kann.

(2) Die zuständige Stelle kann den partiellen Zugang verweigern, wenn dies durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt und geeignet ist, die Erreichung des mit der Verweigerung verfolgten Ziels zu gewährleisten, und nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.

(3) Die zuständige Stelle informiert die antragstellende Person über die Möglichkeit des partiellen Zugangs.

(4) [1]Die berufliche Tätigkeit wird unter der Berufsbezeichnung des Staates ausgeübt, in dem die Qualifikation nach Absatz 1 Nr. 1 erworben wurde. [2]Die Berufsbezeichnung ist zu ergänzen um den Namen dieses Staates sowie die eindeutige Bezeichnung der Tätigkeit, auf die die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung beschränkt ist.

(5) Das jeweilige Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung weitere Regelungen zur Umsetzung des Artikels 4 f der Richtlinie 2005/36/EG zu treffen."

7. In § 14 a Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 5 Abs. 4 und 5 sowie des § 12 Abs. 4 und 5 Satz 1" durch die Angabe „§ 5 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 und 5 sowie des § 12 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 und 5 Satz 1" ersetzt.

8. In § 15 a Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „entsprechende" die Worte „oder eine andere" eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele, Schwerpunkte

Die Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikationen mit inländischen Berufsabschlüssen ist ein wesentlicher Bestandteil der Maßnahmen von Bund und Ländern zur Deckung des wachsenden Fachkräftebedarfs. Zugleich ist die Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen von großer Bedeutung für die Integration der Zugewanderten in gute, existenzsichernde Arbeit. Dem folgend hat das seit dem 19. Dezember 2012 geltende Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (NBQFG) vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 591), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 218) eine allgemeine, über das EU-Recht hinausgehende Rechtsgrundlage für das Land Niedersachsen geschaffen, auf der im Ausland erworbene Berufsqualifikationen anerkannt werden können.

Anlass für den hier vorliegenden Gesetzentwurf gibt zunächst das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. 2023 I Nr. 217). Mit diesem Gesetz strebt der Bund an, zur Deckung des steigenden Fachkräftebedarfs neben der Hebung inländischer und innereuropäischer Potenziale auch eine verstärkte Einwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten zu befördern. Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) hatte bereits wesentliche Erleichterungen für die Einwanderung geschaffen. Das Gesetz zur Weiterentwicklung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes, das auf den konkreten Vorschlägen der am 30. November 2022 beschlossenen Eckpunkte fußt, dient nun der Weiterentwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen zur gezielten und gesteuerten Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten. Damit sollen der deutsche Arbeitsmarkt und der Wirtschaftsstandort Deutschland gestärkt und ein Beitrag zu einem nachhaltigen gesellschaftlichen Wohlstand und zur Sicherung der Sozialsysteme geleistet werden. Einige der Änderungen betreffen die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und sind Anlass für diesen Änderungsgesetzentwurf.

So ist der Anwendungsbereich des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes als notwendige Folge einer Änderung der §§ 18 a, 18 b des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) weiter zu fassen. Fachkräften mit einer in Deutschland anerkannten Berufsausbildung wird mit der Änderung in § 18 a Satz 1 AufenthG die Möglichkeit zur Ausübung jeder qualifizierten Beschäftigung in nichtreglementierten Berufen eröffnet. Die Beschränkung auf eine Tätigkeit, die der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation entspricht, entfällt. Damit wird der Einschätzung des Arbeitgebers, ob eine Qualifikation zu der qualifizierten Beschäftigung befähigt, mehr Gewicht verliehen und dem sich wandelnden Arbeitsmarkt Rechnung getragen. Ohne die Änderung wäre das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz auf die Fälle, in denen eine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden soll, die nicht den im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen entspricht, nicht anwendbar. Diese Änderung steht im direkten Zusammenhang mit dem Umfang der Beratung von Personen mit Interesse an der Durchführung eines Anerkennungsverfahrens. Eine entsprechende Änderung des § 15 a NBQFG ist vorzunehmen.

Künftig wird die Akzeptanz von Übersetzungen in englischer Sprache als Regelfall normiert. Diese Änderung dient der Erleichterung für antragstellende Personen und setzt Ziffer 3 c des Umlaufbeschlusses des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 6. Dezember 2024 um. Zudem wird mit der Änderung zur Regelung zur Übersetzung von Dokumenten eine eindeutige und klarstellende Formulierung aufgenommen, die eine einheitliche Rechtsanwendung gewährleisten sollen. Die Änderungen werden insbesondere die Antragstellung aus dem Ausland erleichtern.

Mit weiteren Änderungen werden die Regelungen zum Nachweis der Erwerbsabsicht angepasst und aktualisiert. Auch diese Änderungen sollen den zuständigen Stellen mehr Rechtssicherheit bieten und eine einheitliche Rechtsanwendung fördern.

Die Änderung von § 13 c NBQFG dient einer noch anwendungsfreundlicheren Umsetzung des in Artikel 4 f der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115; L 177 vom 8.7.2015, S. 60; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20), zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2025/2187 der Kommission vom 30. Juli 2025 (ABl. L 2025/2187, 29.10.2025), vorgesehenen partiellen Zugangs zu reglementierten Berufen.

Abweichend vom Mustergesetzentwurf bedarf es in Niedersachsen keiner Änderung der Regelung zur Begründung der Feststellung der Gleichwertigkeit in § 10 NBQFG, da eine inhaltlich entsprechende Regelung in Niedersachsen bereits besteht. Auch die im Mustergesetzentwurf vorgesehene Ergänzung, über Anträge „innerhalb kürzester Frist“ zu entscheiden, soll nicht ins Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz übernommen werden. Die Formulierung würde die bereits die in § 6 Abs. 3 Satz 1, § 13 Abs. 3 Satz 1 sowie § 14 a Abs. 3 Satz 1 NBQFG geregelten Entscheidungsfristen von drei Monaten beziehungsweise zwei Monaten im beschleunigten Fachkräfteverfahren lediglich unbestimmt ergänzen, ohne einen eigenständigen Regelungsgehalt zu schaffen. Ein Beitrag zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ist hiervon nicht zu erwarten. Die unbestimmte Formulierung könnte zudem Auslegungsunsicherheiten erzeugen.

Da für die landesrechtlich geregelten Berufe das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Bundes nicht gilt, obliegt es den Ländern, ihre Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze oder landesrechtlichen Fachgesetze auf Änderungsbedarfe zu prüfen und erforderliche Änderungen umzusetzen. Die konkreten Änderungsbedarfe ergeben sich aus Änderungen des Aufenthaltsgesetzes sowie aus Änderungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes.

Wie bereits im Rahmen der Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und der nachfolgenden Änderungsgesetzentwürfe haben die Bundesländer auch in Bezug auf dieses Gesetzgebungsverfahren in der Arbeitsgruppe der für die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen koordinierend zuständigen Ressorts der Länder (Arbeitsgruppe „Koordinierende Ressorts“) der Kultusministerkonferenz unter Beteiligung des für die Berufsanerkennung zuständigen Bundesministeriums eng zusammengearbeitet, um möglichst einheitliche Bestimmungen zu schaffen. Damit wird Sorge getragen, dass die allgemeinen Länderregelungen zur Gleichwertigkeitsfeststellung von ausländischen Berufsqualifikationen für Antragstellende und Rechtsanwendende bundesweit möglichst transparent sind sowie die gegenseitige Akzeptanz der Anerkennungsbescheide unter den Ländern erhöht und die Gleichbehandlung der Antragstellenden befördert wird.

II. Wesentliches Ergebnis der Gesetzesfolgenabschätzung

Die Gesetzesänderung bezweckt die Weiterentwicklung der allgemeinen niedersächsischen Anerkennungsbestimmungen. Ziel ist auch die Wahrung der bundesweit weitgehend einheitlichen Rechtslage zur Berufsanerkennung. Weitere Zielsetzungen sind Erleichterungen im Verwaltungsverfahren für die Antragstellenden sowie eindeutiger gefasste Regelungen für die anerkennenden Stellen.

Der sich aus den beschriebenen Anforderungen ergebende Regelungsbedarf im Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz wird mit den beabsichtigten Änderungen erreicht. Die weitergehenden Anforderungen sind außerhalb des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und vielfach auch losgelöst von gesetzlichen Bestimmungen in der Verwaltungspraxis durch die verantwortlichen Stellen zu verfolgen.

Die Ausweitung des Anwendungsbereiches des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes kann zu einem geringfügigen Anstieg von Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation und ebenso von Beratungsfällen führen. Dies ist insoweit als gewünscht und beabsichtigt anzusehen, als eine gezielte und gesteuerte Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten in einem engen Zusammenhang mit der Erhöhung der Anzahl der Beratungen und sich anschließender Anerkennungsverfahren steht.

Darüber hinaus kann die Ausweitung des Anwendungsbereiches zu einer verbesserten Nutzbarkeit ausländischer Berufsqualifikationen beitragen. Diese kann sich sowohl auf Personen erstrecken, die bereits in Deutschland leben als auch auf neu zuwandernde Menschen. Qualifikationspotenziale lassen sich umfassender für den Arbeitsmarkt erschließen; die Teilhabe am Arbeitsmarkt wird gefördert.

Eine weitere beabsichtigte Folge der gesetzlichen Änderungen ist der Beitrag, die Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen weiter zu vereinfachen und zu verkürzen. Dies betrifft vor allem die Änderungen zur Akzeptanz von englischsprachigen Unterlagen im Regelfall, zur Klarstellung zu Übersetzungen sowie beim Nachweis der Erwerbsabsicht.

Folgen über den angestrebten Regelungszweck hinaus sind nicht zu erwarten.

III. Ergebnisse des Klimachecks und des Digitalchecks sowie Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf den Mittelstand, auf Menschen mit Behinderungen, auf Familien sowie auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels wurden geprüft. Das Vorhaben hat keine unmittelbaren oder mittelbaren Auswirkungen. Ein Beitrag zu den Klimazielen des Landes Niedersachsen wird weder gefördert noch beeinträchtigt.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Digitalisierung wurden geprüft. Die gesetzlichen Änderungen sind grundsätzlich digitaltauglich und stehen einer medienbruchfreien Umsetzung nicht entgegen.

Frauen-, gleichstellungs- und familienpolitische Anliegen werden im Zuge der gesellschaftlichen und beruflichen Teilhabe von Migrantinnen und Migranten bedeutsam. Die Förderung des Zugangs zum niedersächsischen Arbeitsmarkt sowie der Chancen auf eine qualifikationsentsprechende Tätigkeit tragen zur Gleichberechtigung und Chancengleichheit bei.

Im Übrigen hat der Gesetzentwurf keine Auswirkungen auf die o. g. Bereiche.

IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen des Entwurfs

Durch dieses Gesetz ist allenfalls mit geringfügigen zusätzlichen Ausgaben für den Landeshaushalt zu rechnen. Diese sind jedoch nicht sicher absehbar und lassen sich nicht beziffern. Den steigenden Kosten durch höhere Antragszahlen stehen grundsätzlich Mehreinnahmen durch Gebühren gegenüber.

Durch die Möglichkeit für die zuständigen Stellen, auf Übersetzungen zu verzichten, können sich im Einzelfall Einsparungen für Antragstellerinnen und Antragsteller ergeben.

Im Übrigen ergeben sich durch den vorgelegten Gesetzentwurf keine zusätzlichen Kosten für Unternehmen und private Haushalte.

V. Wesentliche Ergebnisse der Verbandsbeteiligung

Im Rahmen der Verbandsbeteiligung wurden keine grundlegenden Bedenken gegen den Gesetzentwurf mitgeteilt. Vielfach wurden die Gesetzesziele befürwortet.

Die folgenden Stellungnahmen wurde geprüft, führen jedoch zu keinem Änderungsbedarf im Gesetzesentwurf:

Die Türkische Gemeinde in Niedersachsen e. V. weist auf den möglichen Anstieg des Beratungsaufwandes hin und fordert entsprechende Strukturen sowie eine verlässliche Finanzierung. Niedrigschwellige Angebote sollten daher im Zuge des Gesetzesvorhabens mit eingeplant werden. Diesen Bedenken soll aus den folgenden Gründen nicht nachgekommen werden: Das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz regelt den Ablauf des beruflichen Anerkennungsverfahrens. Daneben besteht mit dem § 15 a bereits ein gesetzlicher Beratungsanspruch. Die beabsichtigten Änderungen bedingen keine Abweichungen an den grundsätzlichen Regelungstatbeständen. Mit den vorhandenen IQ-Beratungsstellen und der Beratung der Landesstelle Berufsanerkennung bestehen in Niedersachsen niedrigschwellige Angebote, die überwiegend durch das Land gefördert werden. Ab 2029 wird die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung Regelaufgabe der Bundesagentur für Arbeit.

Der Niedersächsische Integrationsrat regt an, Übersetzungen nur in begründeten Ausnahmefällen vorzusehen und auf die klärungsbedürftigen Dokumente zu beschränken. Auch sollten Übersetzungen nicht nur durch öffentlich beeidigte Übersetzerinnen und Übersetzer, sondern auch durch anderweitig qualifizierte Personen zugelassen werden. Die Nachforderung von Unterlagen sollte möglichst gebündelt erfolgen und Fristverschiebungen sollten begründet werden. Die Verfahrenskosten können private Haushalte belasten. Finanzielle Unterstützung für Antragstellende - auch im Ausland - mit geringem Einkommen sollte vorgesehen werden. Unabhängige und mehrsprachige Beratungsangebote sollten dauerhaft gesichert werden. Der Partielle Berufszugang sollte auch Personen aus Drittstatten zugänglich sein. Diesen Bedenken soll aus den folgenden Gründen nicht nachgekommen werden: Der Gesetzentwurf sieht bereits vor, dass Übersetzungen nur in begründeten Ausnahmefällen vorgelegt werden müssen. Weiterer Begrenzungen bedarf es nicht. Gemäß § 6 NBQFG hat die anerkennende Stelle innerhalb eines Monats den Antragseingang zu bestätigen und gegebenenfalls noch fehlende Unterlagen anzugeben. Fristverlängerungen sind nach geltendem Recht zu begründen. Hinsichtlich der Verfahrenskosten ist festzustellen, dass sich durch die Neuregelung keine Änderungen an den Verfahrenskosten für private Haushalte ergeben. Die Aussage zu den haushaltsmäßigen Auswirkungen bezieht sich ausschließlich auf die mit dem Gesetzentwurf verbundenen Änderungen. Zur Abfederung der Verfahrenskosten ist auf den bundesseitigen eingerichteten Anerkennungszuschuss zu verweisen. Angebote zur Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung bestehen flächendeckend in Niedersachsen. Mit der Regelung zum Partiellen Zugang in § 13 c wird ein europarechtliches Instrument nach der Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG abgebildet. Die beabsichtigte Neufassung der Regelung bezweckt eine EU-rechtskonforme Umsetzung dieser Regelung

im nationalen Recht. Es ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtsfassung.

Der Verband Niedersächsischer Lehrkräfte sowie der Deutsche Beamtenbund Niedersachsen wenden sich bezüglich der Lehrkräfte in weitgehend wortgleichen Stellungnahmen gegen die Verringerung fachlicher Standards. Die Qualitätsprüfung in fachwissenschaftlicher, fachdidaktischer, bildungswissenschaftlicher und schulpraktischer Hinsicht sei daher vollständig zu erhalten. Die erforderlichen deutschen Sprachanforderungen für den Schuldienst seien weiterhin zu erfüllen. Die Ausführung des Partiellen Zugangs nach § 13 c NBQFG sei für den Lehrerberuf näher klarzustellen. Im Rahmen der Anerkennungsentscheidungen dürften keine Aufgaben auf die einzelnen Schulen verlagert werden. Es seien über die Berufsanerkennung hinaus zusätzliche fachspezifische Unterstützungs- und Qualifizierungsangebote erforderlich. Auch habe das Land Ressourcen für die Integration internationaler Lehrkräfte bereitzustellen. Anerkennungsbescheide seien eindeutig zu formulieren. Die Auswirkungen der Anerkennungsverfahren seien hinsichtlich der Gewinnung, Qualifizierung und Beschäftigung von Lehrkräften zu evaluieren. Diesen Bedenken soll aus den folgenden Gründen nicht nachgekommen werden: Das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz setzt den allgemeinen Rahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen für landesrechtliche Berufe. Es beinhaltet keine berufsspezifischen Regelungen. Insbesondere sind die jeweiligen praktischen Regelungen zur Ausführung des Gesetzes durch die zuständigen Anerkennungsstellen nicht Gegenstand des Gesetzes, sondern obliegen den Fachressorts oder den ausführenden Stellen selbst. Die beabsichtigten Änderungen führen diesbezüglich zu keiner Änderung. Insbesondere bleibt der Gleichwertigkeitsgrundsatz im Anerkennungsverfahren unangetastet. Die weitergehenden Berufszugangsvoraussetzungen, wie Sprachkenntnisse, sind nicht Inhalt des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und der jetzigen Änderungen. Auch die berufsspezifische Durchführung des Partiellen Zugangs ist in der Fachlichkeit zu definieren und nicht Gesetzesinhalt. Der Gesetzentwurf enthält keine Änderungen zu Zuständigkeiten. Mögliche Unterstützungs- oder Qualifizierungsbedarfe sowie berufsbezogene Evaluationen sind gegebenenfalls in der Fachlichkeit aufzugreifen und ebenfalls nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Verbände der privaten Pflegeeinrichtungen in Niedersachsen schlägt vor, die elektronische Kommunikation insbesondere hinsichtlich der Unterlagenübermittlung, dem Austausch mit den Antragstellenden sowie der Bescheidung als Regelfall vorzusehen und die Papierform nur noch in Zweifelsfällen zu verlangen. Die Anforderung deutscher Übersetzungen sollte nur erfolgen, wenn dies erforderlich ist und sei darzulegen. Die Bescheide über den Partiellen Zugang sollten verbindlich und verständlich formuliert sein. Diesen Bedenken soll aus den folgenden Gründen nicht nachgekommen werden: Das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz enthält bereits die Wahlmöglichkeit für die Antragstellenden, Unterlagen elektronisch oder in Papierform einzureichen. Auch künftig soll keine einschränkende Vorgabe gemacht werden, sondern der von den Antragstellenden bevorzugte Weg zugelassen sein. Damit wird auch potenziellen Ausschlüssen bei elektronischen Verfahren vorgebeugt. Grundsätzlich soll auch bezüglich der Kommunikation der Anerkennungsstellen mit den Antragstellenden das im Einzelfall gewünschte und passende Austauschformat gewählt werden können. Ein Regel-Ausnahme-Ansatz zugunsten elektronischer Kommunikation stünde diesem Anspruch entgegen. Die Vorlage deutscher Übersetzungen ist nach dem Gesetzentwurf nur in begründeten Ausnahmenfällen vorgesehen. Dem Anliegen der Landesarbeitsgemeinschaft wird insoweit bereits Rechnung getragen. Mit § 13 c NBQFG wird weiterhin der gesetzliche Rahmen für die Möglichkeit des Partiellen Zugangs geregelt. Die konkrete Ausführung der Regelung obliegt den zuständigen Anerkennungsstellen, beispielsweise die Formulierung des Bescheides.

Die Unternehmerverbände Niedersachsen e. V. (UVN) merken an, dass die Erleichterungen bei den Übersetzungsanforderungen nicht durch eine unterschiedliche Verwaltungspraxis oder ausgedehnte Nachforderungen geschwächt werden dürften. In der Gesetzesbegründung sollte bezüglich des Partiellen Zugangs eindeutiger formuliert werden, soweit keine materiellen Änderungen beabsichtigt seien. Benötigt würde eine klare praktische Anwendung ohne zusätzliche Verfahrenshürden. Die berufliche Bildung und die Regelungen zu reglementierten Berufen dürften nicht geschwächt werden, Aussagekraft und Qualifikationsstandards müssen gewahrt bleiben. Die Verfahrensdauer bei den Anerkennungsstellen sollte erfasst und veröffentlicht werden. Es sollte eine möglichst einheitliche Verwaltungspraxis eingehalten werden. Die benötigten Ressourcen müssten bereitgestellt werden.

Die Verfahren seien konsequent und durchgehend zu digitalisieren. Weitere Möglichkeiten des Bürokratieabbaus und der Beschleunigung sollten geprüft werden. Diesen Bedenken soll aus den folgenden Gründen nicht nachgekommen werden: Die praktische Ausführung des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes obliegt den anerkennenden Stellen; mit dem Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz und den jetzigen Gesetzesänderungen wird lediglich der Rahmen gesetzt. Insofern sind die Hinweise der UVN zur Verfahrensdurchführung nicht im Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen. Entsprechende Prozesse erfolgen jedoch hiervon unabhängig auf Ebene des Bundes und der Länder, beispielsweise zur einheitlichen Verfahrenspraxis und Digitalisierung. Hinsichtlich der Anforderung von Übersetzungen ist nach dem Gesetzentwurf eine Beschränkung auf begründete Ausnahmefälle bereits vorgesehen. Weitergehende Schranken werden nicht als zielführend angesehen. Die Neuregelung zum Partiellen Zugang nach § 13 c führt zu keiner abweichenden Regelung gegenüber der bestehenden Rechtslage. Dies geht aus der Begründung hervor. Der Neufassung des Paragrafen liegt insofern auch keine Änderung des Artikels 4 f der Berufsanerkennungsrichtlinie zugrunde. Es handelt sich um ein abschließend beschriebenes Verfahren, welches sich unmittelbar aus dem umzusetzenden EU-Recht ergibt. Auswirkungen auf die deutsche Berufsbildung ergeben sich nicht. Die Verfahrensdauer wird im Rahmen der amtlichen Statistik gemäß § 17 NBQFG schon heute erfasst. Die Daten unterliegen nicht der Geheimhaltung.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund fordert im Wesentlichen berufsspezifische Änderungen bei der Anerkennung von Lehrkräften mit ausländischen Qualifikationen, so z. B. leichtere Berufszugänge, die gleiche Entlohnung der Lehrkräfte auch in Fällen nur eines Unterrichtsfaches, Deutsch als Zweitsprache oder bei abweichender schulpraktischer Ausbildung. Auch solle das Sprachniveau als Einstellungsvoraussetzung gesenkt werden. Für das Anerkennungsverfahren sollten ausreichende Kapazitäten bei den anerkennenden Stellen sowie klare Kriterien und Strukturen bestehen. Anpassungslehrgänge und Unterstützungsmaßnahme seien zu verbessern und zu finanzieren. Der Zugang zu Hochschulen sollte hierzu gegeben sein. Die Möglichkeit berufsbegleitender Anpassungsmaßnahmen sei zu schaffen. Der Rahmen des Lehrkräftegewinnungspaketes sei anzuwenden, wenn zur Zuerkennung des Zweitfaches eine nur geringe Qualifizierungsdifferenz bestehe. Berufsgruppenübergreifend seien mehr konkrete Maßnahmen zur Gewinnung ausländischer Fachkräfte, wie kostenlose Sprachkurse, Qualifizierung sowie Kitaplätze und Ganztagsschulangebote zu gewährleisten. Diesen Bedenken soll aus den folgenden Gründen nicht nachgekommen werden: Das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz setzt berufsunabhängig die allgemeinen Bestimmungen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen. Berufsspezifische Regelungen und die Durchführung obliegt hingegen dem Fachrecht bzw. den Vorgaben und der Praxis in der jeweiligen Fachlichkeit. Die spezifischen Regelungen für den Berufszugang von Lehrkräften wie beispielsweise die fachlichen und sprachlichen Anforderungen, die Entlohnung oder die Gestaltung des Angebotes an Ausgleichsmaßnahmen sind insofern nicht Gegenstand des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und der beabsichtigten Änderungen. Ebenso werden die Angebotsausgestaltung zur Gewinnung zuwandernder Fachkräfte nicht im Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz und den jetzigen Änderungen geregelt.

Aus Sicht der Ärztekammer Niedersachsen sei die Überprüfung von Dokumenten in englischer Sprache durch die Anerkennungsstellen nicht gewährleistet. Technische Hilfsmittel stünden nicht zur Verfügung und böten keine entsprechende Sicherheit. Es ergäbe sich Mehraufwand. Diesen Bedenken soll aus den folgenden Gründen nicht nachgekommen werden: Es ist das vorrangige Ziel der Gesetzesänderung, das Verfahren für die Antragstellenden zu erleichtern. Bezüglich der Möglichkeit englischer Unterlagen können Anpassungen der Arbeitsweise in den anerkennenden Stellen erforderlich werden. Allerdings verarbeiten zahlreiche Stellen bereits jetzt englischsprachige Unterlagen. Soweit vorhandene Sprachkenntnisse nicht in einem ausreichenden Maße vorhanden sind, wären eigenveranlasste Übersetzungen zu nutzen. Übersetzungsprogramme befinden sich bereits in der Anwendung und werden fortlaufend weiterentwickelt. Es ist zu erwarten, dass diese eine zunehmende Unterstützung gewährleisten können. Im Zuge der weiteren Verfahrensdigitalisierung bestehen Überlegungen zur Integration von Übersetzungsinstrumenten in die elektronische Antragstellung.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

§ 2 Abs. 2 Satz 1:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen der §§ 18 a, 18 b AufenthG, durch die die Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit für ausländische Fachkräfte erweitert werden. In der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 20/6500) wird entsprechend wie folgt ausgeführt: „Zukünftig sollen Fachkräfte jede qualifizierte Beschäftigung in nicht reglementierten Berufen ausüben können. Ohne die Änderung wäre das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz auf die Fälle, in denen eine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden soll, die nicht den im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen entspricht, nicht anwendbar."

Die Änderung beschränkt sich nicht auf die durch das Aufenthaltsgesetz eröffnete Möglichkeit der Ausübung nicht reglementierter Beschäftigungen. Sie stellt allgemein sicher, dass das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz auch Anwendung findet, wenn die beabsichtigte Erwerbstätigkeit vorübergehend oder dauerhaft nicht der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation entspricht. Diese Öffnung gilt unabhängig davon, ob die angestrebte Beschäftigung in einem reglementierten oder nicht reglementierten Beruf ausgeübt werden soll.

Die Erweiterung des Anwendungsbereiches trägt dem in § 1 genannten Ziel des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Rechnung, die Integration von Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen in eine ihrer Qualifikation angemessene Beschäftigung zu fördern. Der Kreis derjenigen Fachkräfte, die mit der Anerkennung verbundene Arbeitsmarktchancen nutzen können, wird ausgeweitet.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a Doppelbuchst. aa und bb (§ 5 Abs. 1):

Da die Vorschriften des Absatzes 2 zu Übersetzungen nach den Änderungen für alle in Absatz 1 genannten Unterlagen gelten, ist die Vorgabe einer Sprache hier überflüssig.

Die Regelung wird zur besseren Übersichtlichkeit aus Absatz 2 in Absatz 1 verschoben, sodass Absatz 1 die Regelungen zu den grundsätzlich vorzulegenden Unterlagen und der Form der Übermittlung enthält, während sich Absatz 2 mit Übersetzungen befasst. Die vom Mustergesetzentwurf abweichenden sprachlichen Änderungen folgen aus der Verschiebung und stellen klar, dass der Grundsatz des Satzes 2 für alle von der antragstellenden Person zur Antragsprüfung beizubringenden Unterlagen gilt und nicht nur für diejenigen, die sich aus § 5 Abs. 1 Satz 1 und § 5 Abs. 4 NBQFG ergeben.

Zu Buchstabe b (§ 5 Abs. 2):

Künftig werden neben Übersetzungen in deutscher Sprache auch Übersetzungen in englischer Sprache als Regelfall akzeptiert. Die Wahl zwischen den beiden Sprachen kommt der antragstellenden Person zu. Dies soll insbesondere antragstellenden Personen im Ausland die Beschaffung der erforderlichen Antragsunterlagen erleichtern und auch Kosteneinsparungen ermöglichen. Die Akzeptanz englischer Übersetzungen und insbesondere englischsprachiger Unterlagen erleichtert das Verfahren für internationale Fachkräfte und bildet den politischen Willen ab, der u. a. im Umlaufbeschluss des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 6. Dezember 2024 zum Ausdruck gekommen ist. Dort heißt es unter Ziffer 3 c: „Die zuständigen Stellen sollen bei den Antragsprozessen auch englisch-sprachige Unterlagen akzeptieren. Nur im begründeten Einzelfall sollen deutsche Übersetzungen angefordert werden können."

Ein begründeter Ausnahmefall im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 liegt insbesondere vor, wenn Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit der Übersetzung vorliegen oder die Übersetzung, auch nach Anwendung eines allgemein verwendeten Übersetzungstools wie des Dienstes eTranslation der Europäischen Kommission, allgemein- und fachsprachlich unzureichend oder unverständlich ist. Die zuständige Stelle kann in solchen Fällen eine deutschsprachige Übersetzung auf der Basis des Originaldokuments nachfordern. Darüber hinaus hat die zuständige Stelle nach dem allgemeinen

Verwaltungsverfahrensrecht die Möglichkeit, auf Kosten der antragstellenden Person selbst eine Übersetzung in Auftrag zu geben.

Die geänderte Wortwahl in Satz 1 soll deutlich machen, dass Übersetzungen in jedem Fall zusätzlich zu den zugrunde liegenden fremdsprachigen Dokumenten vorzulegen sind und diese nicht ersetzen.

Durch die zum Mustergesetzentwurf abweichende Wortwahl in Satz 1 wird unmittelbar geregelt, dass Übersetzungen auch von den Unterlagen vorzulegen sind, die von der zuständigen Stelle nach Absatz 4 angefordert werden. Die im Mustergesetzentwurf vorgesehene Ergänzung in Absatz 4 ist deshalb entbehrlich. Die weiteren Abweichungen dienen einer klareren Formulierung und der einheitlichen Rechtsanwendung. Inhaltliche Abweichungen vom Mustergesetzentwurf sind hiermit nicht verbunden.

Bereits mit der Änderung des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 wurden die Erfordernisse an Übersetzungen neu formuliert. Zum damaligen Zeitpunkt wurde davon ausgegangen, dass es keiner Klarstellung bedarf, dass die Übersetzungen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 NBQFG durch zum Dolmetschen oder Übersetzen in Deutschland oder im Ausland öffentlich bestellten oder beeidigten Personen erstellt sein müssen (vgl. Drs. 16/5126 mit Verweis auf BT-Drs. 17/6260). Der von der Arbeitsgruppe „Koordinierende Ressorts“ erarbeitete Mustergesetzentwurf beinhaltet jedoch eine Formulierung, aus der ausdrücklich hervorgeht, dass Übersetzungen von Personen erstellt werden müssen, die entweder in Deutschland oder im Ausland amtlich bestellt oder beeidigt sind und verweist auf das Anerkennungsgesetz vom 22. Juni 2011 (BT-Drs. 17/6260). Dieses Gesetz führt in seiner Gesetzesbegründung zu § 5 Abs. 2 Satz 4 aus: „Die Übersetzung ist durch in Deutschland oder im Ausland amtlich bestellte oder beeidigte Übersetzer oder Dolmetscher durchzuführen. Damit wird die Übereinstimmung der Übersetzung mit dem Original bestätigt. Die Regelung orientiert sich an der Verwaltungspraxis bei Hochschulzulassungen mit ausländischen Bildungsabschlüssen.“

Durch diese Gesetzesbegründung wird deutlich, dass Übersetzungen von Übersetzerinnen oder Übersetzern oder Dolmetscherinnen oder Dolmetschern, die entweder in Deutschland oder im Ausland amtlich bestellt oder beeidigt sind, akzeptiert werden. Um ein einheitliches Verständnis und eine einheitliche Anwendung dieser Vorschrift sicherzustellen, wird die Zulassung auch im Ausland amtlich bestellter oder beeidigter Personen nunmehr ausdrücklich in den Gesetzeswortlaut aufgenommen. Dem folgend ist auch in das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz die entsprechende sprachliche Ergänzung vorzunehmen. Gleichzeitig wird die bisherige Formulierung im Sinne einer besseren Verständlichkeit für die Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender sowie einer stärkeren Vereinheitlichung der Formulierung des Mustergesetzentwurfes angeglichen.

Von der Möglichkeit, auf eine Übersetzung der Unterlagen zu verzichten, kann z. B. Gebrauch gemacht werden, wenn eine Angehörige oder ein Angehöriger der Stelle selbst die entsprechende Sprache beherrscht.

Zu Buchstabe c (§ 5 Abs. 3):

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung in den Nummern 1 und 2 (§ 5 Abs. 1 und 2).

Zu Buchstabe d (§ 5 Abs. 6):

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Änderung des Absatzes 6 Satz 1 entspricht der Änderung in Nummer 1.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Mit der Änderung des Absatzes 6 Satz 2 sollen wie in Artikel 10 Nr. 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BT-Drs. 20/6500) die Regelungen zum Nachweis der Erwerbsabsicht angepasst und aktualisiert werden: „Im Gesetz bisher genannte Beispiele sind teilweise nicht praxisrelevant, da sie der zeitlichen Abfolge im Einreiseprozess widersprechen. Zudem soll klarer zum Ausdruck kommen, dass es sich bei den im Gesetz ausdrücklich genannten Unterlagen um geeignete Nachweise handelt. Zugleich wird der Vermerk über die Standortberatung der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA) als geeigneter Nachweis ergänzt.“

Unverändert bleibt, dass es sich um die beispielhafte Nennung geeigneter Unterlagen handelt. Zudem wird klargestellt, dass die obligatorische Forderung eines Vermerks über eine Standortberatung nicht zulässig ist. Soweit abweichend vom Mustergesetzentwurf die beispielhafte Aufzählung durch das Wort „insbesondere“ eingeleitet wird, entspricht dies der etablierten niedersächsischen Rechtssprache, ohne dass eine inhaltliche Abweichung folgt.

Zu den Doppelbuchstaben cc und dd:

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung in Nummer 2 (§ 5 Abs. 2).

Zu Nummer 3:

§ 6 Abs. 4 Satz 1:

Mit dieser Regelung wird die Bearbeitungsfrist im Falle der Nachforderung einer Übersetzung in deutscher Sprache gehemmt. Der Grund für die ausnahmsweise Nachforderung einer Übersetzung in deutscher Sprache liegt - wie auch bei den „begründeten Zweifeln“ an der Echtheit eines Dokuments - in der Verantwortungssphäre der antragstellenden Person. Daher ist der Zeitraum der nachträglichen Beschaffung einer Übersetzung in deutscher Sprache auch zeitlich dem Risikobereich der antragstellenden Person zuzuschlagen. Die Bearbeitungsfrist wird daher gehemmt. Ohne eine Fristhemmung läge es in der Hand der antragstellenden Person, die Überschreitung der für die Behörde geltenden Bearbeitungsfrist herbeizuführen.

Zu Nummer 4:

Zu Buchstabe a Doppelbuchst. aa und Doppelbuchst. bb (§ 12 Abs. 1):

Es wird auf die Begründung zu Nummer 2 verwiesen.

Buchstabe b (§ 12 Abs. 2):

Es wird auf die Begründung zu Nummer 2 verwiesen.

Buchstabe c (§ 12 Abs. 3):

Es wird auf die Begründung zu Nummer 2 verwiesen.

Buchstabe d Doppelbuchst. aa bis dd (§ 12 Abs. 6):

Es wird auf die Begründung zu Nummer 2 verwiesen.

Zu Nummer 5:

§ 13 Abs. 4:

Zu Buchstabe a:

Es wird auf die Begründung zu Nummer 6 verwiesen.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um die Korrektur eines Schreibfehlers.

Zu Nummer 6:

§ 13 c:

Zum neuen Absatz 1:

Mit der Neufassung der Regelung in § 13 c wird eine anwendungsfreundlichere Umsetzung des in Artikel 4 f der Richtlinie 2005/36/EG vorgesehenen partiellen Zugangs zu reglementierten Berufen bezweckt. Stellt die zuständige Stelle im Verfahren nach § 13 fest, dass die volle Gleichwertigkeit nicht vorliegt und die Unterschiede zwischen den Tätigkeitsfeldern so groß sind, dass ein vollständiges Ausbildungsprogramm zu absolvieren wäre, um die Lücken auszugleichen, informiert sie die antragstellende Person darüber, dass unter den Voraussetzungen nach den Nummern 1 bis 3 die partielle Ausübung des angestrebten Referenzberufs gewährt werden kann, und regt die Stellung eines sachdienlichen Antrags an. Dies kann Berufe betreffen, bei denen nicht allein die Berufsbezeichnung geschützt ist.

Entsprechend den Vorgaben des Artikel 4 f Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG werden die Bedingungen festgelegt, unter denen Ausbildungsnachweise für einen partiellen Berufszugang anzuerkennen sind. Demnach sind Ausbildungsnachweise ebenfalls mit Bescheid anzuerkennen, wenn

– die antragstellende Person im Herkunftsstaat alle Voraussetzungen für die Ausübung der betreffenden beruflichen Tätigkeit erfüllt (Nummer 1),

– sich die berufliche Tätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat und die berufliche Tätigkeit nach dem in Niedersachsen reglementierten Referenzberuf derart umfänglich unterscheiden, dass eine herkömmliche Ausgleichsmaßnahme in Form eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung der Nachholung praktisch der gesamten in Niedersachsen für den betreffenden Beruf geforderten Ausbildung gleichkäme (Nummer 2) und

– sich die betreffende berufliche Tätigkeit im Herkunftsstaat nach objektiven Kriterien von anderen beruflichen Tätigkeiten, die zur Gesamtheit der Tätigkeiten des inländischen Referenzberufs gehören, klar abgrenzen lässt (Nummer 3).

Ein Indiz für die nach Nummer 3 erforderliche objektive Unterscheidbarkeit der beruflichen Tätigkeiten ist der Umstand, dass die Tätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat als eigenständiger Beruf ausgeübt werden kann (vgl. Erwägungsgrund 7 der Richtlinie 2013/55/EU). Dieser Prüftatbestand wird abweichend vom Mustergesetzentwurf nicht den Voraussetzungen nach den Nummern 1 bis 3 zugeordnet, sondern eigenständig gegliedert, um die Systematik des Artikels 4 f der Richtlinie 2005/36/EG exakter im Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz abzubilden.

Dabei bildet Nummer 2 das inhaltliche Kernstück der Regelung, indem statt des vollen Berufszugangs nach umfangreichen Ausgleichsmaßnahmen ein partieller Zugang nur zu einem - von der antragstellenden Person beherrschten - Teiltätigkeitsbereich für den Beruf ermöglicht wird. Dies stellt eine Erweiterung der Rechtsfolgemöglichkeiten im Anerkennungsverfahren dar und bewirkt eine weitere Öffnung auch der reglementierten Berufe wenigstens für abgrenzbare Teiltätigkeiten. Um die sachliche Trennung von den in § 9 NBQFG bezeichneten wesentlichen Unterschieden in der Qualifikation darzustellen, erfolgt eine sprachliche Abweichung vom Mustergesetzentwurf, geänderte Rechtsfolgen ergeben sich nicht.

Zum neuen Absatz 2:

Die Regelung des Absatzes 2 entspricht Artikel 4 f Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG. Danach kann der partielle Zugang verweigert werden, wenn die Verweigerung durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses (z. B. aus Gründen der öffentlichen Gesundheit oder des Verbraucherschutzes) nach den Rechtsstaatsgrundsätzen verhältnismäßig ist.

Zum neuen Absatz 3:

Aus Gründen der Rechtssicherheit, Verständlichkeit und eines klareren Aufbaus der Rechtsnorm wird gegenüber dem Mustergesetzentwurf die Hinweispflicht der anerkennenden Stellen nicht im Absatz 1 Satz 1, sondern als eigenständiger Absatz 3 aufgenommen.

Zum neuen Absatz 4:

Die Regelung des Absatzes 3 entspricht den Vorgaben des Artikels 4 f Abs. 5 der Richtlinie 2005/36/EG betreffend das Führen von Berufsbezeichnungen im Fall des partiellen Berufszugangs. Danach wird die berufliche Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates ausgeübt. Im Gegensatz zur früheren Regelung wird auf die Übersetzung der zu führenden Berufsbezeichnung in die deutsche Sprache verzichtet. Dadurch soll Irrtümern bei Verbraucherinnen und Verbrauchern, die durch Ungenauigkeiten bei Übersetzungen von Fachbegriffen auftreten können, vorgebeugt werden.

Um die ausländische Berufsbezeichnung besser zuordnen zu können, muss sie von der oder dem Berufsangehörigen bei Ausübung der Berufstätigkeit um den Namen desjenigen Staates, in dem die zu führende ausländische Berufsbezeichnung erworben wurde, ergänzt werden. Außerdem muss die oder der Berufsangehörige die berufliche Tätigkeit oder die beruflichen Tätigkeiten, auf die die Berufsausübung partiell durch die Erlaubnisbehörde beschränkt wurde, gegenüber den Empfangenden der Dienstleistung eindeutig angeben.

In Absatz 5 wurde die bisherige Regelung des Absatzes 3 inhaltlich und sprachlich unverändert übernommen.

Nicht umgesetzt werden soll eine weitere Änderung, die Inhalt des Mustergesetzentwurfes ist und in diesem Sachzusammenhang steht: In § 10 Abs. 1 soll angefügt werden, dass die Vorschriften des § 13 c zu berücksichtigen sind. Diese Regelung ist entbehrlich, weil sie keinen eigenständigen Regelungsgehalt besitzt.

Zu Nummer 7:

§ 14 a Abs. 4 Satz 1:

Es wird auf die Begründung zu den Nummern 2 Buchst. b und 4 Buchst. b verwiesen.

Zu Nummer 8:

§ 15 a Abs. 1 Satz 1:

Es wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.